

Leserforum

Denn sie wissen nicht, was sie tun – zu Elsner, *NJW-aktuell* H. 6/2015, 12. Bezogen auf das vorgenannte Interview legt der Verfasser auch gerne parallel den Finger in die „praktischen Wunden“. Die Kraftfahrt-Haftungsversicherer haben die Gesetzesänderung aus 2002 (Aufgabe der fiktiven Erstattung der Umsatzsteuer) zum Anlass genommen, weitere Kürzungsinstrumentarien ins Spiel zu bringen. Es verwundert also nicht, wenn mindestens jeden Monat eine „neue Sau durchs Dorf getrieben wird“ – sei es die fiktive Reparaturkostenkürzung durch „Referenzwerkstätten“, seien es Kürzungsorgien bei der Sachverständigenvergütung. Der *BGH* ist an dem derzeitigen Regulierungsszenario nicht ganz unschuldig. So hat er ohne Not den Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zugelassen. Schlimm wird es aber dann, wenn Gerichte Rechtsgrundlagen und/oder höchstrichterliche Rechtsprechung missachten. So hat das *OLG Köln* dem Geschädigten auferlegt, bei einem wirtschaftlichen Totalschaden die Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Fahrzeugs zu unterlassen, bis die gegnerische Versicherung ein höheres Restwertangebot unterbreitet (*NJW-RR* 2012, 224). Dies nennt man wohl temporäre Ent-eignung.

Intensivster Schauplatz des Kürzungsfeldzugs ist in letzter Zeit die Vergütung des Sachverständigen. Hier hat es die Versicherungswirtschaft sogar schon geschafft, dass einzelne Gerichtsabteilungen sich erkoren fühlen, Marktwirtschaft zu betreiben und den Sachverständigen Nebenkostensätze zu diktieren. Wenn dies dann auch noch dazu führt, dass Vergleiche und Anleihen bei dem *JVEG* genommen werden, wird es gänzlich abstrus. Denn die Arbeit eines gerichtlich bestellten Sachverständigen ist mit der Arbeit eines außergerichtlich beauftragten Sachverständigen schon allein aus Haftungsgesichtspunkten nicht zu vergleichen.

Die Versicherer schreiben regelmäßig, die gezahlte Sachverständigenvergütung sei angemessen und auskömmlich. Ein Scheinargument, man muss es nur erkennen, liebe Juristen. Auch gerne wird durch die Versicherungswirtschaft argumentiert, dass Beilackierungskosten erst dann zu erstatten sind, wenn eine Beilackierung auch tatsächlich erfolgt ist. Würde man dieser Argumentation folgen, hieße dies nichts anderes, als jegliche fiktive Schadenabrechnung auszuschließen. Auf Ruhrhochdeutsch würde man kommentieren: „Sach' mal, geht's noch???“

Um Missverständnisse zu vermeiden: die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf eine ordnungsgemäße und legale Schadenabwicklung. In allen anderen Fällen, aber auch nur in diesen, begrüße ich es, wenn die Beteiligten „genau hinsehen“ und Schadensersatzzahlungen gegebenenfalls ablehnen.

Rechtsanwalt Jörg Spieß, Dortmund